



# AMTSBLATT

---

## FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 06.09.2021

Jahrgang/Nummer L/63

---

### Teil I

#### Bekanntmachungen des Landratsamtes

21-0143.13

#### Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses

Am Donnerstag, den 16.09.2021, um 13:30 Uhr findet im Bauhof des Landkreises Kitzingen, Fröhstockheimer Straße 57, Kitzingen, eine Sitzung des Verkehrs- und ÖPNV-Ausschusses statt.

#### Tagesordnung:

1. Information zur Rundfahrt
2. Rundfahrt zur Besichtigung von Kreisstraßen
3. Verschiedenes

Die Sitzung umfasst eine Rundfahrt zur Besichtigung der Kreisstraßen.

Sie beginnt und endet am Bauhof des Landkreises Kitzingen.

**Hinweis zur aktuellen Coronalage:**

Bitte tragen Sie während der Busfahrt eine FFP2-Maske oder Gleichwertiges.

Bitte halten Sie Abstand, wo möglich mindestens 1,5 m.

Bitte halten Sie die allgemeinen Hygieneregeln und die Niesetikette ein.

Bitte beachten Sie: Soweit Sie aktuell bestätigt an einer COVID-19-Erkrankung leiden, dürfen Sie an einer Sitzung nicht teilnehmen. Soweit Sie in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten sowie wenn Sie an noch nicht abgeklärten Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen können (insbesondere Erkältungssymptome), leiden, sollen Sie bitte nicht an einer Sitzung teilnehmen.

Kitzingen, 31.08.2021

Dr. Susanne Knof

Stellvertreterin der Landrätin

62-1711.1

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Fa. Franken Guss Kitzingen auf Genehmigung der wesentlichen Änderung gem. § 16 BImSchG der Kupolofenanlage durch Verlegung der Sauerstoff-/Stickstofftankanlage und Änderung der Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen**

---

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 und Abs. 8 Satz 2 bis 4 BImSchG bekannt:

1. Die Firma Franken Guss Kitzingen GmbH & Co. KG, An der Jungfernmühle 1, 97318 Kitzingen (Antragstellerin), erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kupolofenanlage auf dem Gelände des Gusswerks Kitzingen, Flurnummern 6641, 6720/3, 6721/1 und 6510/5 der Gemarkung Kitzingen durch die Erhöhung der Kapazität an Flüssigmetall von 408 Tonnen pro Tag auf 680 Tonnen pro Tag.
2. Dieser Genehmigung liegen die dem Antrag vom 11.08.2020 beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Sie sind mit Genehmigungsvermerk versehen und Bestandteil dieses Bescheides.

3. Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 10 Alt. 1 UVPG ergab, dass keine erheblichen Veränderungen des ökologischen Zustands bzw. erhebliche Umweltwirkungen im Umfeld des Betriebes zu erwarten sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Genehmigung ist mit Auflagen zu Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen verbunden. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung kann vom 07.09.2021 bis 21.09.2021 im Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62.1 Immissionsschutz, eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Gemäß § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG wird der Genehmigungsbescheid (mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand) sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts auf der Internetseite des Landkreises Kitzingen veröffentlicht.

Kitzingen, 02.09.2021

Tamara Bischof  
Landrätin

## Teil II

### Bekanntmachungen anderer Behörden



## Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in den Flurbereinigungsverfahren Geißlingen-Rodheim, Gollachostheim 3, Lipprichhausen III, Pfahlenheim 2 und Simmershofen II mit Wirkung vom 01.09.2021 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Würzburg sowie der Bezirke Mittelfranken und Unterfranken.

1. Es werden

| ausgegliedert aus der<br>Gemeinde | Fläche (ha) | und eingliedert in die<br>Gemeinde |
|-----------------------------------|-------------|------------------------------------|
| Gollhofen                         | 5,6795      | Hemmersheim                        |
|                                   | 1,5824      | Oberickelsheim                     |
|                                   | 1,5721      | Simmershofen                       |
| Hemmersheim                       | 7,4018      | Gollhofen                          |
|                                   | 9,6472      | Oberickelsheim                     |
|                                   | 2,5670      | Simmershofen                       |
| Oberickelsheim                    | 1,4355      | Gollhofen                          |
|                                   | 9,7585      | Hemmersheim                        |
|                                   | 0,8528      | Marktbreit                         |
|                                   | 1,9561      | Ochsenfurt                         |

|                                       |                                      |  |
|---------------------------------------|--------------------------------------|--|
| Simmershofen                          | 4,1386                               | Hemmersheim                            |
|                                       | 0,0036                               | Uffenheim                              |
| Uffenheim                             | 0,0149                               | Simmershofen                           |
| Marktbreit                            | 0,8527                               | Oberickelsheim                         |
| Ochsenfurt                            | 1,9562                               | Oberickelsheim                         |
| Hiernach ergibt sich                  |                                      |  |
| für das Gemeindegebiet                | eine Flächen-<br>mehrung von<br>(ha) | eine Flächen-<br>minderung von<br>(ha) |
| <hr/>                                 |                                      |  |
| Gollhofen                             | 0,0033                               |  |
| Hemmersheim                           |                                      | 0,0394                                 |
| Oberickelsheim                        | 0,0356                               |  |
| Simmershofen                          | 0,0118                               |  |
| Uffenheim                             |                                      | 0,0113                                 |
| Marktbreit                            | 0,0001                               |  |
| Ochsenfurt                            |                                      | 0,0001                                 |
| für das Gebiet des<br>Landkreises     | eine Flächen-<br>mehrung von<br>(ha) | eine Flächen-<br>minderung von<br>(ha) |
| <hr/>                                 |                                      |  |
| Kitzingen                             | 0,0001                               |  |
| Neustadt a. d. Aisch-Bad<br>Windsheim | keine Flächenänderung                |  |
| Würzburg                              |                                      | 0,0001                                 |

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch verwahrt werden.

Mit Wirkung vom 01.09.2021 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Kitzingen, Neustadt a. d. Aisch und Würzburg, der Landgerichtsbezirke Nürnberg-Fürth und Würzburg sowie der Finanzamtsbezirke Kitzingen, Uffenheim und Würzburg.

Ansbach, 25.08.2021

gez.

Wolfgang Zilker  
Leitender Baudirektor



**Bayerische Landesanstalt für  
Landwirtschaft**

**Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung**

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von  
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln  
nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen**

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung  
vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende

## **Allgemeinverfügung**

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021**

wie folgt verschoben:

für den Landkreis Kitzingen

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden

**vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zur Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden **(auf sog. „roten Flächen“)**:

**vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen, sowie für die Einhaltung der N-Obergrenzen

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

- Sachgebiet L2.3P -

Würzburg, den 06.09.2021

gez.

Dr. Herbert Siedler, LD